

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Ehemaligen des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung e.V.“
- (2) Der Verein ist eingetragener Verein mit Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung und die Beschaffung von Mitteln für das Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke im Bereich der Forschungsförderung. Die gesamten Mittel werden für diese Zwecke verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, die dem Austausch praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen; durch Vergabe von Stipendien an Nachwuchswissenschaftler; durch Zuwendungen an das Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung zur Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Ausstattung des Instituts, zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts, durch finanzielle Unterstützung der Bibliothek sowie durch jede andere Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die der Arbeit des Instituts verbunden ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn die Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt wird,
 - c) durch Beschluss des Vorstands über den Ausschluss wegen Verletzung der Mitgliedschaftspflichten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt
 - a) für natürliche Personen (mindestens) 40 Euro,
 - b) für juristische Personen (mindestens) 100 Euro.
- (3) Studierende und Doktoranden sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Beitrages entbunden.
- (4) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Juli fällig.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können die Bibliothek des Instituts im Rahmen der Benutzungsordnung für wissenschaftliche Zwecke benutzen.
- (2) Interessierte Mitglieder erhalten regelmäßig eine Liste der Neuerwerbungen der Bibliothek.
- (3) Interessierte Mitglieder werden zu öffentlichen Vortragsveranstaltungen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts eingeladen.
- (4) Die Mitglieder werden jedes Jahr zu einem Akademischen Tag am MPIfG eingeladen, erhalten je ein Exemplar der am Institut veröffentlichten Discussion Papers und werden über neu erschienene Publikationen des MPIfG regelmäßig informiert.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus nicht weniger als zwei und nicht mehr als sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Mitgliedes erfolgt eine Nachwahl.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Geschäftsführender Vorsitzender des Vorstandes soll der jeweils geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung in Köln sein.
- (2) Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorsitzenden obliegt es, die Angelegenheiten des Vereins nach den Richtlinien des Vorstands zu besorgen. Er führt die Akten und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Ist der geschäftsführende Vorsitzende des Vorstands nicht der geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung in Köln, bedürfen Beschlüsse des Vereinsvorstands, die geeignet sind, wesentliche Interessen des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung in Köln, insbesondere dessen wissenschaftliches Renommee, zu beeinträchtigen, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des geschäftsführenden Direktors des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung in Köln, die nicht ohne wichtigen Grund versagt werden darf. Entsprechendes gilt bei Besorgungen des geschäftsführenden Vorsitzenden des Vorstands.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft treten zusammen:
 - a) jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung, die im Zusammenhang mit dem Akademischen Tag am Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung stattfindet
 - b) auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als 10 Mitgliedern zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladung muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom geschäftsführenden Vorsitzenden zu zeichnen ist.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung,
 - c) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder, des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 2) bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen.
- (7) Auch bei Satzungsänderungen gelten Abs. 3 und 4.
- (8) Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen. Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in München zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung.

Köln, 15.11.2018